
Societäts - Regeln

für diejenigen

Lehrer der Trivial - Schulen

in den Vorstädten

der

k. k. Haupt - und Residenzstadt Wien,

welche dem Institute zur Pensionierung ihrer Witwen
und Waisen beitreten.

§. 1.

In diese Societät werden die öffentlichen deutschen Schul-
lehrer inner den Wiener - Linien aufgenommen. Jedem
derselben steht es jetzt frey, dieser Gesellschaft beizutreten.
Die aber dazu einverleibet werden wollen, haben sich allen
für diese Societät fest gesetzten Verbindlichkeiten zu unter-
ziehen.

§. 2.

Jeder beytretende Schullehrer hat der Societäts - Di-
rection seinen Stand, sein Alter, seinen Nahmen, Geburts-
ort, und wenn er verehelichet ist, auch den Nahmen,
das Alter und den Geburtsort seiner Ehegattinn anzuzei-
gen; indem diejenige Ehegattinn, die nicht angezeigt, und
folglich auch in das Societäts - Protokoll nicht eingeschrie-
ben worden ist, nach dem Tode ihres Mannes aus diesem
Funde keine Pension genießen wird.

U 4

§. 3.

§. 3.

Jeder Schullehrer hat bey seiner Aufnahme eine Einlage mit zehn Gulden zum Witwen-Fonde und 20 fr. Schreibgebühr auf Beyschaffung der Protokolle und anderer Erfordernisse zu erlegen. So lange diese Einlage sammt der Schreibgebühr nicht ganz berichtigt ist, wird derselbe nicht als ein Mitglied dieser Societät angesehen. Es hat auch jedes Mitglied alle Jahre, so lange dasselbe lebt, einen Beytrag mit sechs Gulden in vierteljährigen Fristen verfallen abzuführen. Davon wird der erste vierteljährige Beytrag mit Einem Gulden 30 fr. im künftigen Jänner 1797 zu erlegen seyn.

§. 4.

Damit aber durch das verschiedene Alter der beytretenden Mitglieder dem Fonde kein Nachtheil verursacht, und den jüngern Mitgliedern zu gegründeten Beschwerden kein Anlaß gegeben werde; so haben diejenigen, welche bey der Aufnahme in diese Societät mehr als 29 Jahre ihres Alters zählen, vom 30ten Jahre an zu rechnen für jedes volle Jahr 6 fl. Nachtrag nebst den übrigen §. 3. bestimmten Zahlungen zu entrichten. Zu diesen Nachträgen für jedes Jahr sollen aber diejenigen, welche der Gesellschaft gleich bey ihrer Entstehung beytreten, nicht verbunden seyn.

§. 5.

Ist ein Mitglied unermögend seine Jahrsnachträge bey der Aufnahme zu erlegen, so wird demselben gestattet, die eine Hälfte davon im ersten, und die andere Hälfte im zweyten Jahre nach seiner Aufnahme abzuführen.

Stirbe

Stirbt er während dieser zwey Jahre, ehe die Nachträge bezahlt sind; so soll das Bezahlte der Witwe oder den Waisen zurückgegeben werden. Hingegen werden dieselben nicht berechtigt seyn, eine Pension zu fordern.

§. 6.

Jedem Mitgliede soll es frey stehen, anstatt des jährlichen Beytrages pr. 6. fl. bey der Societät in Obligationen eines öffentlichen Fonds so viel einzulegen, daß die hiervon abfallenden Interessen dem jährlichen Beytrage gleich kommen. Die Interessen sollen sodann von der Societäts-Direction behoben werden. Stirbt ein solches Mitglied; so werden die Obligationen seinen rechtmäßigen Erben erfolgt, in den Fällen aber, wenn das Mitglied austreten würde, oder der Obligationen zu einem andern Gebrauche benöthiget wäre, dem Einleger selbst gegen einen Empfangschein zurückgegeben werden.

§. 7.

Alle eingehende Zahlungen und Zusüsse, wie solche immer Rahmen haben, sollen im ersten sowohl, als in allen folgenden Jahren, soweit dieselben nicht auf Pensionen, und andere unvermeidliche Ausgaben zu verwenden sind, in einem öffentlichen Funde, oder bey Privaten auf Häuser mit möglichster Sicherheit und Nutzen der Societät sogleich fruchtbringend angelegt, und die Obligationen auf den Rahmen des Witwen-Pensions-Fonds der öffentlichen deutschen Schullehrer inner den Wiener-Linien geschrieben werden.

§. 8.

Von den eingehenden Interessen der Capitalien, und von den jährlichen Beyträgen der Mitglieder, welche nach Ausweis des beyliegenden Ueberschlages hinreichend seyn werden, soll die von einem Mitgliede hinterlassene Witwe jährlich eine Pension von fünfzig Gulden bis zu ihrem Ableben zu genießen haben.

§. 9.

Wenn aber die pensionsfähige Witwe nicht am Leben ist, dann treten sämtliche zu dieser Familie gehörigen Waisen in diese Pension ein, wenn sie eheleibliche Kinder eines Societäts-Mitgliedes sind. Uebrigens ist aber kein Unterschied zu machen, ob diese Waisen vor oder nach der Aufnahme in die Gesellschaft, ob sie vor oder nach dem Antritte eines öffentlichen Schulamtes von einem Societäts-Mitgliede eheleiblich sind erzeugt worden.

§. 10.

Diese Pension, welche die von dem Mitgliede hinterlassene Witwe, wenn sie am Leben wäre, zu genießen hätte, wird für die im vorhergehenden §. 9. pensionsfähig erklärten Waisen ganz und ohne Rücksicht, ob deren nur einer oder mehrere, ob sie aus einer oder mehreren Ehen vorhanden sind, dem gerichtlich verordneten Vormunde erfolgt werden. Bey dem Umstande aber, wenn über dergleichen aus mehreren Ehen erzeugten Kinder auch mehrere Vormünder bestellet wären, wird die Pension in so viele gleiche Theile, als pensionsfähige Waisen vorhanden sind, getheilet, und jedem Vormünder der seinen Pupillen zukommende Antheil behändiget werden.

§. 11.

§. 11.

Die Waisen genießen die Pension nur bis zum vollbrachten sechzehnten Jahre ihres Alters. Wenn aber ein Waise vor Erreichung dieses Alters entweder in das Waisenhaus, oder in eine andere Stiftung aufgenommen, oder von Anverwandten, oder in andern Wegen so versorget würde, daß ihm sein Pensions-Antheil nach dem Urtheile der Versorgenden selbst entbehrlich wäre, oder wenn er mit Tode abginge; dann wird auch dessen Antheil den noch übrigen an dieser Person theilhabenden Waisen zugewendet werden. Bey Abgang solcher Waisen aber hat die Pension ihr Ende. Es hat daher ein jeder Vormund den Sterbtag oder die anderweite Versorgung eines Pension genießenden Waisen der Societäts-Direction anzuzeigen.

§. 12.

Im Fall so viele Societäts-Mitglieder nach einander mit Tode abgingen, daß die jährlichen Interessen und Beyträge sammt andern Zuflüssen zur Pensionierung der Witwen und Waisen nicht zulänglich wären; dann müßten sich dieselben mit einer geringeren Pension, als sie §. 8. ausgemessen ist, so lange begnügen, bis ihnen Mittels Abgangs der Pensionirten oder durch andere Hülfquellen die bestimmte volle Pension wieder erfolgt werden kann.

§. 13.

Die Pensionen sollen auch erhöht werden, wenn die Interessen von Capitalien, die Beyträge von den Mitgliedern und alle andere Zuflüsse jährlich die Summe des
Des

Bedarfs auf 10 Pensionen, bey 70 Mitgliedern, und so verhältnißmäßig bey mehr oder wenigern Mitgliedern auch den Bedarf auf mehr oder wenigere Pensionen übersteigen. In diesem Falle wird die Hälfte des Ueberschusses auf Erhöhung der Pensionen, welche in nächstfolgenden Quartalen ausbezahlet werden, verwendet, und die andere Hälfte sammt dem Ueberreste, der sich bey einer geringeren Anzahl der Witwen oder Waisen ergeben wird, zum Capital geschlagen, und fruchtbringend angeleget werden. Uebrigens ist aber die kluge Vorsicht anzuwenden, daß wegen eines geringen Ueberschusses die Pensionen nicht bald erhöht, bald wieder gemindert werden.

§. 14.

Die eigentliche Pension einer Witwe soll jährlich ein hundert fünf und zwanzig Gulden nicht übersteigen, sondern bey hinlänglichem Wachstume des Fundes soll denjenigen Witwen, welche mit einem oder mehreren Kindern belastet sind, für jeden Waisen, so lange derselbe in ihrer Verpflegung ist, und das 16te Jahr seines Alters nicht vollendet hat, nach Wachstume des Fundes eine monatliche Zulage mit zwey Gulden erfolget werden. Eine solche Zulage soll auch denjenigen vater- und mutterlosen Waisen zukommen, die anstatt der Witwe die Pension genießen, wenn hieran mehr als zwey Waisen Antheil haben. Wenn in der Folge über alle diese Ausgaben sich noch ein ergiebiger Ueberrest zeigen sollte; dann behält sich die Societät bevor, zu seiner Zeit in Ueberlegung zu nehmen, ob ein solcher Ueberschuß zur Beyhülfe für die Alters oder anderer Gebrechen wegen zum Schuldienste untauglich gewordenen Schullehrer, oder zum Besten der Witwen und Waisen verwendet werden solle.

§. 15.

Der Pensionsgenuß nimmt seinen Anfang in Absicht auf die Witwe von dem Tage der Schulübergabe, und in Absicht auf die Waisen erst von dem Sterbtage der Witwe. Wenn aber das verstorbene Mitglied keine Witwe hinterläßt, dann treten die Waisen, laut §. 9, in die Witwens-Pension vom Sterbtage ihres Vaters ein. Es hat daher jede Witwe nicht nur den Todesfall ihres Mannes, sondern auch den Tag der Schulübergabe der Societäts-Direction anzuzeigen. Eben so liegt auch jedem Vormunde ob, den Sterbtage der Witwe oder desjenigen Mitgliedes, nach dessen Tode nämlich die Pupillen in die Pension ein-treten, der Societäts-Direction mittels eines Todtenschei-nes zu melden. Der Vormund soll zugleich die Tauffchei-ne seiner Pupillen, und das in Absicht auf diese Vormund-schaft ihm gerichtlich ertheilte Decret vorweisen. Diese An-zeige soll von der Witwe oder dem Vormunde längstens bis zum nächstfolgenden Tage der Pensions-Zahlung geschehen. Widrigens wird für diese Zwischenzeit keine Pension erfol-get werden.

§. 16.

Die jährlichen Beyträge werden von den Mitgliedern in 4 Fristen, nämlich im Jänner, April, Julius und October, jedes Mal am ersten Sonntage dieser Monate, Vormittags von 9 bis 12 Uhr bey dem Societäts-Di-rector abgeföhret. Diese und alle andern Zahlungen wer-den von dem Director den Mitgliedern in eigens dazu be-stimmten Büchelchen bescheiniget. An eben diesen Sonntagen Vormittags werden die Zahlungsrückstände berichtet, neue Mitglieder aufgenommen, Nachmittags aber den Witwen und Waisen die Pensionen, welche nie als ein Almosen an-zusehen sind, verfallen gegen Quittung ausgezahlt und an-dere

bere Societäts - Angelegenheiten in Ueberlegung gezogen werden. Jedoch bleibt es der Societäts - Direction frey, die Pensionen auch monatlich zu erfolgen, wenn sie es für die Witwen und Waisen in Absicht auf ihre Bedürfnisse vortheilhafter finden wird.

§. 17.

Ein jedes Mitglied, welches am bestimmten Zahlungstage seinen vierteljährigen Beytrag nicht entrichtet, hat für jede vierteljährig unterlassene Zahlung besonders 30 fr. zur Strafe bey der Cassé zu erlegen und mit den rückständigen Beyträgen unter einem zu berichtigen.

§. 18.

So oft sich ein Mitglied in der Folge wieder verhehlet, hat dasselbe eine neue Einlage pr. fünf und zwanzig Gulden zum Witwen - Funde abzuführen. Ist diese Einlage nicht ganz bey Handen, so muß davon die Hälfte am nächstfolgenden Zahlungs - Sonntage, und die andere im Zeitraume eines Jahres bar entrichtet werden. Es sollen aber diejenigen Mitglieder, die im lebigen oder verwittibten Stande der Gesellschaft beytreten, von dieser neuen Einlage, doch nur in Absicht auf ihre erste darauf erfolgte Verhehlichung, befreyet seyn.

§ 19.

Wenn sich aber ein Mitglied nach zurückgelegtem fünfzigsten Jahre mit einer Person wieder verheirathet, welche über fünfzehn Jahre jünger ist, als das Mitglied selbst: dann soll diese neue Einlage pr. fünf und zwanzig Gulden noch für jedes volle Jahr, womit das Al-

ter

ter der Braut von dem Alter des Bräutigams über fünfzehen Jahre überstiegen wird, mit vier Gulden erhöht werden. Nur in dem Falle, wenn ein Societäts-Mitglied eine pensionsfähige Witwe heirathet, bleibe dasselbe von der neuen Einlage, und deren Erhöhung gänzlich befreyet.

§. 20.

Es hat daher ein jedes neue Mitglied bey der Aufnahme in die Societät seinen Tauffchein zur Einsicht und Vormerkung seines Alters aufzuweisen. Auch die wirklich verehelichten Schullehrer, welche in die Gesellschaft gleich bey ihrer Entstehung eintreten, sollen bey jeder erfolgten Wiederverehelichung dazu verbunden seyn. So oft aber ein fünfzig Jahr altes Mitglied wieder heirathet, hat dasselbe diese neue Vermählung der Societäts-Direction anzuzeigen und auch den Tauffchein seiner neuen Gattinn bezubringen. In Ermanglung dessen wird dieser Gattinn nach dem Tode ihres Mannes keine Pension erfolget werden.

§. 21.

Wenn die Beybringung des erforderlichen Tauffcheines unmöglich, oder zu vielen Hindernissen unterworfen ist, und das Alter auch nicht durch andere glaubwürdige Urkunden bewiesen werden kann; dann soll die Societäts-Direction das Alter des Mitgliedes oder der neuen Gattinn aus der Gesichtsbildung beurtheilen. Es soll aber dabey unverändert sein Verbleiben haben, wenn auch in der Folge das Mitglied durch beygebrachte Taufzeugnisse zu seinem Vortheile beweisen wollte, daß sein oder seiner Ehegattinn Alter mit dieser Beurtheilung nicht übereinstimmend sey.

§. 22.

Dasjenige Mitglied, welches die jährlichen Beyträge sammt den Pönfällen durch vier nach einander folgende Zahlungs-Quartale zu erlegen unterläßt, die Jahresnachträge, Einlagen oder andere Zahlungen in den bestimmten Fristen nicht berichtet, schließt sich selbst von der Gesellschaft aus. Nur in solchen Fällen, welche ihm die Zahlung platterdings unmöglich machen, die aber allezeit untersucht, und gegründet befunden werden müssen, wird der Societäts-Direction die Macht eingeräumt diesem Mitgliede auf sein Ansuchen die in gegenwärtigen Regeln bestimmten Zahlungsfristen noch zur Hälfte zu verlängern. Werden die schulbigen Zahlungen auch während der neuen verlängerten Frist nicht geleistet, so schließt sich das Mitglied selbst von der Gesellschaft aus.

§. 23.

Nach dem Ableben eines Mitgliedes werden die von demselben noch ausständig verbliebenen Zahlungen an vierteljährigen Beyträgen, sammt den Pönfällen, oder an der neuen Einlage bey Wiederverehelichung, von der Pension, in welche seine Witwe oder Waisen eintreten, abgezogen, wenn nicht etwa wegen verflößerter Zahlungsfristen dessen Ausschließung schon erfolgt ist. Nach der Berichtigung des Rückstandes soll demselben die gebührende Pension gleich ändern erfolgt werden.

§. 24.

Bereheltet sich ein Mitglied, da es bettlägerig, oder wohl gar auf dem Todtbette ist, mit einer Person die keine pensionsfähige Witwe war; so wird dieselbe sammt den
aus

aus dieser Ehe erzeugten Kindern von der Pension ausgeschlossen. Jedoch läßt sich die Societät in diesem Falle ein, den pensionsfähigen Waisen aus vorübergehenden Ehen dieses Schullehrers eine freywillige Aushülfe erfolgen zu lassen, wenn sie den Societäts-Fund hierzu vermögend finden wird.

§. 25.

Alle von einem ausgeschlossenen oder selbst ausgetretenen Mitgliede erlegten Zahlungen verbleiben der Cassa. Dasselbe sowohl als dessen Erben sollen niemahls berechtiget seyn, unter was immer für einem Vorwande, etwas zurück zu fordern. Eben so wenig können die Erben eines Mitgliedes, welches ohne Rücklassung einer Wittve oder eines Waisen verstorben ist, auf seine geleisteten Zahlungen einen Anspruch machen.

§. 26.

Wenn aber ein ausgeschlossenes, oder freywillig ausgetretenes Mitglied wieder in die Societät aufgenommen zu werden ansucht, so kann demselben der Wiedereintritt nur unter folgenden Bedingungen gestattet werden, daß nämlich die jährlichen Beyträge für die ganze Zwischenzeit und die Pönfälle bis zu seiner Ausschließung oder bis zu seinem Austritte erlegt; daß alle rückständig verbliebenen Zahlungen sammt den davon bis zu seinem Wiedereintritte abfallenden 4 p. c. Interessen berichtigt werden. Hierzu sind aber keine Zahlungsfristen zu bewilligen, sondern der ganze Betrag muß gleich bey seiner Wiederaufnahme hat erlegt werden.

§. 27.

Kein Mitglied soll berechtigt seyn die Vortheile dieser Societät jemand andern zu übertragen. Auch die Witwen sollen nicht berechtigt seyn ihre Pensionen jemand andern zu überlassen; indem darauf weder eine Schuldbforderung vorgemerket, noch ein Verboth oder eine Verpfändung angenommen wird.

§. 28.

So oft sich eine pensionirte Witwe wieder verehelicht, so verlieret sie sammt ihren pensionsfähigen Kindern die Pension. Nach dem Tode ihres Mannes wird ihr dieselbe wieder erfolget werden; es wäre denn, daß die Witwe bey dem Gewerbsbetriebe und Nahrungsstande verbliebe, womit ihr letzter Mann sich und ihre Familie ernährte. In diesem Falle wird die Pension der Witwe von der Societät nicht erfolget werden. Wenn aber in der Folge eine solche Witwe durch Unglücksfälle, durch Alter und Schwäche des Körpers in die gänzliche Unvermögenheit gerieth, sich von dem Gewerbsbetriebe ihres letzten Mannes zu nähren; dann wird ihr die Pension von der Societät wieder zuerkannt, und bezahlet werden.

§. 29.

Jede Witwe ist schuldig ihre Wiederverhehlung der Societäts-Direction bis zum nächstfolgenden Tage der Pensions-Auszahlung anzuzeigen; denn jede Witwe, welche diese Anzeige unterlassen, und die Pension auch verheirathet bezogen hätte, macht sich der Pensions-Fähigkeit für ihre Person auf immer verlustiget.

§. 30.

§. 30.

Wenn eine Witwe ihre pensionsfähigen leiblichen oder Stieffinder, deren Verpflegung ihr unmittelbar obliegt, pflichtwidrig behandelt, und an der nöthigen Nahrung und christlichen Erziehung derselben es so sehr ermangeln läßt, daß der Vormund diese Waisen an einem andern Orte zu unterbringen für nöthig hält; dann wird auf dessen Anzeige von der Pension dieser Witwe ein nach Gutbefinden der Societäts - Direction angemessener Theil abgezogen, und dem Vormunde zur Beyhülfe für diese Pupillen behändigt werden.

§. 31.

Die Witwen oder Waisen können ihre Pensionen nur in den k. k. Erbländern genießen. Die Witwen können dieselben entweder selbst erheben, oder durch einen von ihnen Bevollmächtigten gegen Quittung erheben lassen. In Fällen, da die Societät über das Leben und über den Witwenstand der Pensionirten in einer Ungewißheit sich befindet, muß zur Erfolglassung der Pensionen von dem Ortspfarrer oder von dem Ortsgerichte die Bestätigung beygebracht werden.

§. 32.

Wenn eine pensionsfähige Witwe bey ihrem Pensions-Antritte, oder in der Folge mit einem Betrage auf immer von der Societät abgefertiget zu seyn ansuchet: so soll derselben zu ihrer gänzlichen Abfertigung, wenn sie nicht sehr gebrechlich, krank oder alt ist, und wenn keine für den Fall ihres Ablebens pensionsfähigen Waisen vorhanden sind, ein ganzjähriger Betrag auf ein Mahl gegen Quittung und Verzichtschein erfolget werden.

§. 33.

Derjenige Betrag, welcher einer verstorbenen Witwe für die Zwischenzeit vom Tage der zuletzt empfangenen Pension bis zu ihrem Sterbtage gebührte, wird als ein in ihre Verlassenschaft gehöriges Eigenthum demjenigen gegen Quittung erfolget werden, welcher sein Recht dazu mittels einer gerichtlichen Urkunde erweisen wird.

§. 34.

Wenn ein Societäts-Mitglied in der Folge von dem Schulamte austritt, bleiben dessen ungeachtet die Witwen und Waisen desselben pensionsfähig, wenn nur übrigens von ihm die Societäts-Regeln beobachtet, und die bestimmten Zahlungen fort geleistet werden. In diesem Falle soll der Pensionsgenuß für die Witwe mit dem Sterbtage ihres Mannes, für die Waisen aber nach den oben §. 15 bestimmten Vorschriften anfangen. Eben so wenig sollen die Mitglieder, welche etwa in der Folge ein Schulamt außer den Linien Wiens antreten würden, von der Societät ausgeschlossen werden, wenn sie dieser Gesellschaft einverleibet bleiben wollen, und sich den vorgeschriebenen Verbindlichkeiten gleich den andern unterziehen.

§. 35.

Zu der Direction dieser Societät und zur Besorgung aller dieses Institut betreffenden Geschäfte sollen von der gesammten Gesellschaft durch Mehrheit der Stimmen ein Director, und zwey Administratoren als eigentliche Sachwalter ernannt, und denselben noch vier Assessoren beygegeben werden. Zur Wahl derselben sind der Tag, der Ort, und die Stunde einige Tage vorher den Mitgliedern bekannt zu machen.

§. 36.

§. 36.

Am Tage der Wahl haben die zwey jüngsten Mitglieder die Wahlzettel unter die anwesenden Mitglieder zu vertheilen. Die drey ältesten Mitglieder sammeln die Wahlstimmen in ein dazu bestimmtes Behältniß, und lesen dasselbe vor dem Präses der Wahlversammlung aus. Der älteste überzählt die Wahlzettel, eröffnet eines nach dem andern, zeigt die darin enthaltenen Nahmen dem Präses und den zwey andern ältesten Mitgliedern, und sagt sie den zwey jüngsten zum Aufzeichnen in das dazu bestimmte Wahlbuch vor. Dann wird von den drey ältesten untersucht, und dem Präses, dem es auch frey stehen soll für jedes Officium drey Wahlstimmen zu äußern, vorgewiesen, wer die meisten Stimmen für sich habe. Die Nahmen der gewählten werden von dem Director mit lauter Stimme den versammelten Mitgliedern bekannt gemacht.

§. 37.

Die Mitglieder haben in ihren Wahlzetteln ausdrücklich zu benennen, wer zum Director, wer zum ersten, und wer zum zweyten Administrator gewählt werde. Zu Assessoren sind unter einem vier Mitglieder zu benennen, welche bey der Zusammentretung den Rang nach der Mehrheit der Stimmen, womit sie gewählt worden sind, haben sollen. Im Falle sich bey der Wahl zeigte, daß zu einem Officium mehrere Glieder gleich viele Stimmen haben; so soll dem Alter der Vorzug gebühren.

§. 38.

Demjenigen, welcher der Wahl nicht persönlich beywohnen kann, wird gestattet sein *Botum* schriftlich und versiegelt zu übersenden. Wenn ein oder mehrere Mitglieder bey der Wahl weder persönlich erscheinen, noch ihr *Botum* schriftlich einsenden; so soll dessen ungeachtet das Wahlgeschäft zu der bestimmten Zeit vorgenommen werden, und seine volle Kraft haben, wenn nur von zwey Dritttheilen der Mitglieder die Wahlstimmen eingegangen sind.

§. 39.

Jedes Mitglied soll verpflichtet seyn, sich dem Amte, wozu dasselbe gewählt worden ist, unweigerlich durch drey nach einander folgende Jahre zu unterziehen, und alle damit verbundenen Geschäfte zum Besten der Witwen und Waisen unentgeltlich zu besorgen. Nach Verlauf eines jeden dreijährigen Zeitraumes hat die Gesellschaft wieder zur neuen Wahl zu schreiten und in derselben entweder die alten Sachwalter und Assessoren zu bestätigen, oder aber derer Stelle mit andern Mitgliedern zu besetzen. Doch ist hierbey keinem Sachwalter, wenn er auch bestätigt werden würde, sein Amt wider seinen Willen noch länger aufzubürden. Jeder austretende Sachwalter soll erst nach einer Zwischenzeit von sechs Jahren schuldig seyn ein solches *Officium* wieder auf sich zu nehmen.

§. 40.

Demjenigen Mitgliede, welches entweder mit Krankheit behaftet oder mit fünf unversorgten Kindern belastet ist, oder das 50ste Jahr seines Alters vollbracht hat, soll in keinem Falle ein *Societäts-Officium* wider seinen Willen

len aufgedrungen werden. Die in diesem sowohl als in den fünf vorhergehenden §§. enthaltenen Vorschriften sollen nicht nur bey der ersten, sondern auch bey jeder nachfolgenden Wahl vorgelesen und befolget werden.

§. 41.

Da die beträchtliche Anzahl der Mitglieder einen geräumigen Ort zum Wahlgeschäfte fordert, so soll jedes Wahl die löbl. Schuloberaufsicht ersuchet werden der Gesellschaft einen Hörsaal bey St. Anna zur Wahl zu bewilligen, so wie dieselbe durch ihre ältesten drey Mitglieder den Herrn Oberaufseher der deutschen Schulen feyerlich einladen soll, die Wahlversammlung mit seinem Vor- sitze zu beehren. In Ansehung aller übrigen Societäts-Ver- sammlungen aber wird es dem Director dieser Gesellschaft ob- liegen, den Herrn Oberaufseher zu ersuchen, bey solchen ent- weder in eigener Person, oder durch einen Stellvertreter den Vorsitz zu nehmen.

§. 42.

Den drey Sachwaltern, nämlich dem Director, und den zwey Administratoren liegt überhaupt ob, sich alles angelegen seyn zu lassen, was die Dauer und das Beste die- ser Societät befördern kann. Sie haben Sorge zu tra- gen, daß die Grundregeln dieses Instituts in allen Thei- len pünctlich befolget, daß die Interessen gehörig behoben, und auch alle andere für diesen Fond eingehenden Zusüsse ordentlich eingebracht und verrechnet, daß die Pensionen ge- nau nach den darüber bestehenden Vorschriften vertheilet, die entbehrliche Barschaft aber ohne Verzug mit Sicherheit fruchtbringend angeleget, und die Obligationen sowohl, als die baren Gelder in einer dazu bestimmten Cassa-Tru-

he aufbehalten werden. Diese Casse-Eruhe soll sich in dem Hause des Societäts-Directors befinden, und mit drey verschiedenen Schlössern, wozu jeder Sachwalter einen besondern Schlüssel haben muß, verwahret werden.

§. 43.

Alle für die Mitglieder ausgemessenen Zahlungen sowohl, als die Erfolglassungen der Pensionen haben an den dazu bestimmten Sonntagen im Beyseyn aller Sachwalter zu geschehen; denn diese müssen sorgfältig allen Schaden, welcher der Societät auf eine oder die andere Art zukommen könnte, zu entfernen trachten. Es hat daher keiner aus ihnen ohne Wissen der zwey andern eine die Societät angehende Handlung vorzunehmen, und die drey Sachwalter sollen in Absicht auf die von ihnen gemeinschaftlich vorgenommenen Amtshandlungen alle für einen und einer für alle zu haften verbunden, und der Gesellschaft verantwortlich seyn.

§. 44.

Die drey Sachwalter haben jedes Jahr über alle Einkünfte und Ausgaben der Societät im Beyseyn aller derjenigen Mitglieder, welche dabey erscheinen wollen, die Jahresrechnung vorzulesen; wozu den Tag und die Stunde der Societäts-Director mit Vorwissen und Genehmigung des Präses bekannt zu machen hat. Es liegt den Sachwaltern noch ferner ob, alle zweifelhaften Vorfälle, Gesellschaftsangelegenheiten, und Anstände mit Zuziehung der Assessoren in Berathschlagung zu nehmen, zu beurtheilen und nach Mehrheit der Stimmen zu entscheiden. Dergleichen Berathschlagungen können zwar auch andere Mit-

glie-

glieder, welche den Sachwaltern in Schreibgeschäften Hülfe leisten, beywohnen, jedoch ohne zur Schlusfassung geltende Stimmen.

§. 45.

Sollte sich ein Mitglied mit einer von der Societäts-Direction gemachten Entscheidung nicht begnügen; so steht es ihm frey auf seine Kosten sich an die diesem Institute vorgesezten Behörden zu wenden. Die Gesellschaft ist voll Vertrauens, daß Hochdieselben geruhen werden, auf die festgesetzten und genehmigten Regeln des Institutes die billigste Rücksicht zu nehmen.

§. 46.

In dem Falle, wenn Umstände, die bey Verfassung gegenwärtiger Grundregeln nicht vorgesehen worden sind, eine Abänderung derselben im Wesentlichen nothwendig machen, oder wenn Gegenstände von Wichtigkeit, die in diesen Grundregeln nicht berührt worden sind, vorkommen würden, hat der Societäts-Director zur Berathung alle Mitglieder vorzuladen. Der Schluß soll nach Mehrheit der von allen Anwesenden gesammelten Stimmen gefaßt, und der hohen Landesstelle zur Genehmigung vorgeleget werden.

§. 47.

Der Societäts-Director hat überhaupt die Leitung der Geschäfte und die Aufsicht über alles, was bey der Gesellschaft und dem Fonde vorgeht, auf sich. Ihm liegt ob, in allen vorkommenden Fällen, wo unverzüglich eine Vorkehrung zu treffen ist, oder deren Entscheidung ohne Nachtheil nicht bis zur nächsten Zusammentretung verschoben

ben werden kann, nach Umständen auch außer den gewöhnlich dazu bestimmten Tagen, die übrigen Sachwalter und Assessoren zur Berathung, jedoch außer der Zeit der in der Schulordnung vorgeschriebenen Lehrstunden, einzuberufen. Er hat noch insbesondere das Societäts-Buch und das Commissions-Protokoll zu führen.

§. 48.

Der erste Administrator hat die Chronik der Societät und ihres Fondes, wie auch die Führung des Pensions- und Zahlungsbuches zu besorgen; von denen aber immer ein Duplicat, wie auch ein Auszug von den sämmtlichen Obligationen auf den Fall einer im Hause des Directors entstehenden Feuersbrunst, eines Diebstahles oder eines andern unvorgesehenen Zufalles in seinen Händen seyn muß. Der zweyte Administrator soll zugleich Cassier und Rechnungsführer seyn. Er hat die Rechnungen, die vierteljährigen Ausweise, die Quittungen und alle das Cassa-Wesen betreffenden Aufsätze zu verfassen, und von den Rechnungen Duplicate in seinen Händen zu bewahren.

§. 49.

Die Sachwalter sollen verbunden seyn bey einer erfolgten Veränderung nicht nur die Casse sammt allen der Societät gehörigen Geräthschaften, sondern auch alle Documente, Bücher, Rechnungen, und Duplicate ihren Nachfolgern getreulich und in richtigem Stande zu übergeben. Dagegen aber sollen auch die drey Sachwalter in Ansehung ihrer mühevollen Geschäfte in folgenden Zeiten, wenn die Witwen und Waisen durch Wachsthum des Fondes an der Pension sichere 100 fl. zu genießen haben werden, von Entrichtung der jährlichen Beyträge befreyet bleiben.

§. 50.

Die Assessoren sollen verbunden seyn, zu allen Berathschlagungen unausbleiblich zu erscheinen. Sie haben bey denselben ohne Parteylichkeit und persönliche Rücksicht ihre Meinungen redlich nach ihrem besten Wissen und Gewissen zu äußern; denn auch sie sollen für jede Entscheidung, die in den Regeln dieses Institutes nicht gegründet wäre, der Societät verantwortlich bleiben.

§. 51.

Die Assessoren haben ferner die Jahresrechnungen, das Commissions-Buch, alle Bescheinigungen, die auf einen Hundert Gulden übersteigenden Betrag lauten, und alle schriftlichen Aufsätze, die eine Verbindlichkeit für diesen Fond und die gesammte Societät in sich enthalten, mitzufertigen. Die übrigen Bescheinigungen, Bücher, und minder wichtigen Aufsätze werden nur von den Sachwaltern unterfertigt.

§. 52.

Es oft der Societäts- Director wegen einer Krankheit, oder wegen eines andern unübersteiglichen Hindernisses einer Zusammentretung nicht persönlich beywohnen kann, oder zu einer andern sein Officium betreffenden Handlung verhindert ist; so hat in allen Fällen der erste Administrator, und wenn dieser eben so verhindert wäre, der zweynte dessen Stelle zu vertreten. Sollen sich aber der Director, und beyde Administratoren in denselben Hindernissfällen befinden; so sind die Assessoren nach der Rangordnung verpflichtet ihre Stellen mit allen obliegenden Geschäften zu versehen.

§. 53.

§. 53.

Wenn aber ein Sachwalter oder ein Assessor während der Zeit seines Amtes mit Tode abginge, oder andere vorgefallene Umstände ihm die gänzliche Entfernung von seinem Officium nothwendig machten; dann soll in dessen Stelle für die Zwischenzeit bis zur nächstfolgenden Wahl mit allen Rechten und Obliegenheiten unverzüglich dasjenige Mitglied eintreten, welches hierzu bey der nächst vorhergegangenen Wahl nach der Anzahl der Stimmen am nächsten kam; und hat etwa bey diesen Umständen ein Administrator oder Assessor vorzurücken, dann ist auch dessen Stelle auf gleiche Weise mit einem andern Mitgliede zu besetzen. Es muß daher über eine jede Wahl ein Vormerkbuch ordentlich verfaßt und aufbewahret werden.

§. 54.

Da es endlich bey jeder Societät sehr viel darauf ankommt, daß unter den Mitgliedern Ordnung und Eintracht herrsche; und da die Beyspiele nicht selten sind, daß oft wenige unruhige Köpfe viele ihrer Mitglieder in Uneinigkeit brachten; dergleichen Umstände aber dem gemeinen Wohl der Gesellschaft entgegen sind: so soll die Societäts-Direction auch berechtiget seyn, diejenigen, welche in Societäts-Angelegenheiten die Stellen und Obrigkeiten mit ungegründeten Beschwerden behelligen, oder andere Mitglieder zur Uneinigkeit und zu ungegründeten Klagen erweislich verleiten, nach zwey Mahl fruchtlos gebliebener Warnung von der Societät auszuschließen. Jedoch soll in diesen Fällen erforderlich seyn, daß alle zur Direction der Societät bestellten Sachwalter und Assessoren in die Ausschließung eines solchen Mitglieds einhellig stimmen. Dieses ausgeschlossene Mitglied soll in der Folge vor Ver-

lauf

lauf dreyer Jahre und ohne vorher gezeigte Besserung in die Gesellschaft nicht wieder aufgenommen werden. Auch hat dasselbe bey seiner Wiederaufnahme die im §. 26. vorgeschriebenen Zahlungen zu leisten.

§. 55.

Wenn sich aber wider alles Vermuthen der Fall ereignen sollte, daß die Societät wieder aufgelöst werden müßte; so soll von dem sämmtlich vorrätthigen Vermögen die eine Hälfte unter die damahls lebenden pensionirten Witwen und Waisen, in so vielen gleichen Theilen, als Pensionen auszuführen wären, vertheilet, und die andere Hälfte den damahls lebenden Societäts-Gliedern nach dem Verhältnisse ihrer während der Zeit erlegten Zahlungen, als sie diesem Institute einverleibet waren, ausgefolget werden. Wobey es sich aber von selbst versteht, daß die von einem Mitgliede an Zahlungsstatt erlegten Obligationen demselben wieder eingehändiget werden müssen.

Dieser Entwurf wurde durch folgende allerhöchste Entschliesung genehmiget:

Vermittelst Hofbescheides vom 24ten November, präfs. 5ten December wurde auf diefortigen Bericht hieher eröffnet: Seine kaiserl. königl. Majestät haben den Schullehrern der hiesigen Vorstädte die Erlaubniß, daß sie nach dem verbesserten Plane des Oberschulaußsehers für den Unterhalt ihrer Witwen und Waisen eine Cassé aus ihren eigenen Mitteln errichten mögen, zu ertheilen, und zugleich zu bewilligen gnädigst geruhet, daß den Bittstellern zur dauerhaften Gründung ihrer Witwen-Cassé, sobald die Einlage der in der Bittschrift unterzeichneten Societätsglieder ganz beysammen und in den Gang gebracht seyn wird,
nicht

nicht nur aus der vorhandenen Current-Ersparniß des Schulfonds, mittelst Ankauf einer vier percentigen Kupferamts-Obligation eine Summe von ein tausend Gulden, als ein Stammvermögen, das uningreiflich bleiben muß, sondern auch nach dem Antrage dieser Landesregierung aus dem Arnen- und Waisenfunde zusammen ein jährlicher Beytrag von zweyhundert Gulden, und zwar dieser letztere gegen dem verabfolget werde, daß derselbe in so lange, bis er zur Bedeckung der jährlichen Pensionen nicht nöthig ist, für dieses Institut fruchtbringend angeleget, und das hieraus erwachsende Kapital, so wie die aus dem Schulfunde erzielte oben erwähnte Kupferamts-Obligation per 1000 fl. im Falle, wenn dieses Institut wider Vermuthen aufhören sollte, den Fundis, woraus selbe hergestossen sind, zurückgestellt werden sollen.

Diese höchste Entschliesung wird dem Herrn Oberaufseher der deutschen Schulen zur Verständigung der Vorstadtschullehrer, zur weitem Einleitung dieses Witwen-Instituts, und nach dessen Vollendung zur weitem Berichtserstattung an Regierung hiemit bekannt gemacht.

Wien, den 10ten December 1796.

Saurau

Franz v. Hef.